

Weiter heißt es in der Präambel: „Für die durch Nutzungseinschränkung entstehenden Kosten **kann** das Land Sachsen-Anhalt einen Ausgleich gewähren.“

Eine sogenannte Kannbestimmung ist hier völlig fehl am Platz. Wie soll ein Ausgleich für:

- Mitgliederschwund in den Vereinen
- eventuelle Auflösung von Vereinen und ein damit verbundener Wegfall sozialer Komponenten
- den Kopfstoß gegen jahrzehntelange freiwillige ehrenamtliche Tätigkeit
- zunehmender Aufwand von bürokratischer Antragstellung bei Eingriffen an den Gewässern, Besatzmaßnahmen und Einholen von Befahrungenehmigungen
- längere Fahrwege und -zeiten zu beangelbaren Gewässern
- steigender Aufwand an Besatz- und Aufzuchtzielen
- zunehmende Verlandung bis hin zur Nullnutzung der der Angelfischerei zur Verfügung stehenden Gewässer
- durch den Biber verursachte Schäden
- die Einschränkung von Nutzung und freier Beweglichkeit der in den betroffenen Gebieten lebenden Bevölkerung
- ein möglicher Verstoß gegen Artikel 2 Grundgesetz „Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit“

abgeschätzt und / oder gewährt werden?

Wir wissen unsere Natur zu schätzen und möchten diese als solche erhalten, nicht zuletzt um die gegebene Schönheit weiteren Generationen aufzeigen zu können. Schlussendlich sind wir aber der Überzeugung, dass die Landesverordnung über die NATURA 2000 Gebiete im Land Sachsen-Anhalt einer Überarbeitung bedarf und in ihrer jetzigen Form nicht beschlossen werden kann. Nach unserer Auffassung ist es sinnfrei, ganze Gebiete pauschal unter Schutz stellen zu wollen und eine Nutzung durch den Menschen erheblich einzuschränken oder zu verwehren. Vielmehr sollte man sich damit auseinandersetzen, nachhaltige Lösungen und Förderprogramme zu schaffen, um der stetig anhaltenden Verlandungen der Gewässer und demzufolge dem Verlust des Lebensraumes für Flora und Fauna entgegen wirken zu können.

Hochachtungsvoll

Torsten Schob

Vorsitzender

Anglerverein Wartenburg 1935 e.V.